

Bundesamt für Energie

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

13. Juli 2026

Michael Rudolf, Direktwahl +41 62 825 25 23, michael.rudolf@strom.ch

Stellungnahme zur Revision von Verordnungen im Energiebereich mit Inkrafttreten am 1. Januar 2027

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum Verordnungspaket im Energiebereich Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr. Die detaillierten Anträge des VSE zu den Verordnungen sind der Synopse zu entnehmen, welche integraler Bestandteil vorliegender Stellungnahme ist.

I. Vorgeschlagene Änderungen der StromVV schaffen Klarheit

Mit den Verordnungsänderungen werden wichtige Präzisierungen im bestehenden Regulierungsrahmen vorgenommen. Besonders begrüsst der VSE die Änderungen in der Stromversorgungsverordnung (StromVV), welche die Grundversorgung betreffen. Diese nehmen die Anliegen der Branche auf und schaffen dringend nötige Klarheit, insbesondere zu der Verwendung der Herkunftsnachweise (HKN) der erweiterten Eigenproduktion und zu der Einführung des Standardstromprodukts.

Aktuell legen das BFE und die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) die Vorgaben für die Verwendung der HKN aus der erweiterten Eigenproduktion unterschiedlich aus, was zu einer Rechtsunsicherheit führt. Die Rechtsunsicherheit betrifft einerseits die Frage, ob HKN aus der erweiterten Eigenproduktion auch über den Mindestanteil 1 hinaus für die Grundversorgung verwendet werden müssen. Mit der nun vorgeschlagenen Präzisierung in der Vernehmlassungsvorlage (Art. 4 Abs. 3 Bst. d StromVV) gilt, dass die Eigenproduktion und die eigenen HKN nur für den Mindestanteil 1 eingesetzt werden müssen. Der VSE unterstützt diese Änderung.

Weiter legt die ElCom auch die Frage, ob für die Erfüllung des Mindestanteils 2 die erweiterte Eigenproduktion verwendet werden muss, wenn der Mindestanteil 1 bereits erfüllt ist, anders aus als das BFE. Das BFE schreibt im erläuternden Bericht vom 20. November 2024 zu den Änderungen der StromVV¹ (S. 13), dass eine Wahlfreiheit zwischen der verbleibenden erweiterten Eigenproduktion und langfristigen Bezugsverträgen besteht. Gemäss BFE lässt das Gesetz somit diesen Spielraum zu und bedarf auch keiner

¹ Im Rahmen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien.

Präzisierung auf Verordnungsstufe. Im Hinblick auf die Haltung der ElCom würde es der VSE begrüßen, wenn das BFE ihre Auslegung noch einmal in vorliegenden Erläuterungen bekräftigen würde.

Die Vernehmlassungsvorlage beinhaltet eine Übergangslösung (Fade-in-Lösung) für das Standardstromprodukt (Art. 4b StromVV), welche eine schrittweise Erhöhung des Stromanteils aus inländischer und erneuerbarer Herkunft vorsieht. Dadurch hat der Markt einerseits mehr Zeit, sich einzupendeln, und andererseits die Möglichkeit, ein grösseres Angebot im von Knappheit geprägten Winterhalbjahr bereitzustellen. Auch diese Änderung wird vom VSE begrüsst.

Die bisher vorgesehene quartalsweise Erfüllung eines Stromanteils von mindestens zwei Dritteln aus inländischer und erneuerbarer Herkunft beim Standardstromprodukt ist angesichts der aktuell noch geringeren erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz im Winterhalbjahr herausfordernd und kann zu erheblichen Mehrkosten für Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung führen. Es zeigt sich bereits jetzt, dass entsprechende Angebote begrenzt verfügbar sind. Daher erachtet der VSE die schrittweise Anhebung des Anteils gemäss der Vernehmlassungsvorlage als wichtiges Mittel, um den realen Angebots- und Marktverhältnissen besser Rechnung zu tragen.

Wichtig ist, dass die Entwicklung des Marktes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der Schweiz weiterhin beobachtet werden, um frühzeitig weitere Massnahmen ergreifen zu können, wenn strukturelle Engpässe bestehen bleiben.

Mit Art. 12a StromVV wird zwar Rechtssicherheit bei der Anrechenbarkeit von Kosten im Zusammenhang mit lokalen Elektrizitätsgemeinschaften geschaffen. Dessen ungeachtet erachten wir diese Anlastung zu den (allgemeinen) Netzkosten als sachfremd. Lokale Elektrizitätsgemeinschaften bzw. deren Förderung stehen im Zusammenhang mit den Zielen der Energiestrategie 2050 und haben damit aus regulatorischer Sicht keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Netzbetrieb. Die teilweise hohen Aufwände werden mit Art. 12a StromVV zudem nicht den Verursachern, sondern der Allgemeinheit auferlegt.

II. VSE fordert zusätzliche Änderungen der StromVV für ein effizientes Gesamtsystem

Der VSE nimmt die Gelegenheit wahr, zusätzliche Änderungen an der StromVV zu beantragen, die über die Vernehmlassungsvorlage hinausgehen, für ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Stromsystem in der Schweiz jedoch bedeutend sind. Die detaillierten Anträge sind der Synopse zu entnehmen.

Informationsaustausch zu Flexibilitätseinsätzen (Art. 7c StromVV)

In Zukunft dürfte die Nutzung von Flexibilitäten stark zunehmen. Unzureichender Datenaustausch kann dabei zu negativen Auswirkungen bei Dritten führen. Beispielsweise können marktdienliche Flexibilitätseinsätze Netzengpässe auslösen oder verschärfen. Ebenso können bei einem Lieferanten bzw. bei einer Bilanzgruppe zusätzliche Kosten für Ausgleichsenergie anfallen, wenn ein Verteilnetzbetreiber die Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) in seinem Netzgebiet zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs unerwartet abregeln muss. Das Stromversorgungsgesetz (StromVG) und die StromVV berücksichtigen dies noch zu wenig.

Der VSE fordert deshalb eine Bestimmung in der StromVV, wonach die Nutzer von Flexibilitäten einander über die Grundsätze ihrer Flexibilitätsnutzung informieren. Die Einzelheiten dieser Grundsätze sind im Sinne

der Subsidiarität von der Elektrizitätswirtschaft festzulegen. Es handelt sich hierbei um eine vergleichsweise schnell und kostengünstig umsetzbare Übergangslösung. Langfristig ist der VSE der Ansicht, dass der Austausch von Daten zu Flexibilität aus Effizienzgründen über die nationale Datenplattform zu erfolgen hat.

Ausnahme für den Einsatz intelligenter Messsysteme im Hochspannungsnetz (Art. 8a^{undecies} StromVV)

Im Hochspannungsnetz (>36kV) soll wie im Übertragungsnetz eine Ausnahme vom Einsatz intelligenter Messsysteme (iMS) gelten, da hierfür keine zugelassenen Systeme verfügbar sind und die formal als «intelligent» zertifizierten Geräte eine tiefere Messgenauigkeit aufweisen als heute im Einsatz befindliche Geräte.

iMS dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie zuvor erfolgreich auf Datensicherheit geprüft wurden (Art. 8b StromVV). Bei Anschlussnehmern im Hochspannungsnetz (grosse Industriekunden und Erzeugungsanlagen) besteht jedoch eine Diskrepanz zwischen den Vorgaben der StromVV und dem Geltungsbereich der Verordnung des EJPD über Messmittel für elektrische Energie und Leistung (EMmV). Die StromVV sieht einen Einsatz von iMS bei Endverbrauchern, Erzeugern und Speichern vor (Art. 8a^{decies} StromVV), d.h. grundsätzlich bei allen Netzanschlussnehmern am Verteilnetz. Die Bestimmung der EMmV gilt jedoch nur für Elektrizitätszähler in Privathaushalten, Gewerbe und Leichtindustrie (Art. 2 EMmV). Diese Rechtsunsicherheit führt dazu, dass Hersteller keine iMS mit Datensicherheitsprüfung für das Hochspannungsnetz anbieten. Selbst wenn eine Datensicherheitsprüfung möglich wäre, wären Aufwand und Kosten unverhältnismässig für die wenigen Zähler im Hochspannungsnetz. Im Hochspannungsnetz erfolgt die Datenübertragung ohnehin über geschlossene OT-Netzwerke, die dem höchsten Schutzniveau A nach Art. 5a StromVV unterstehen.

Nutzung von intelligenten Steuer- und Regelsystemen für Forderungsmanagement (Art. 19d StromVV)

Nach geltendem Recht (Art. 17b Abs. 3 StromVG) bedarf der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen (iSRN) bei Endverbrauchern der Zustimmung der Betroffenen. Der Bundesrat kann Ausnahmen vom Zustimmungserfordernis vorsehen.

Nach Ansicht des VSE hat sich die Situation in der Schweiz in Bezug auf das Forderungsmanagement (Inkasso von säumigen Kunden) in eine Richtung entwickelt, die eine solche Ausnahme vom Zustimmungserfordernis für den Einsatz von iSRN zum Zwecke des Forderungsmanagements notwendig macht. Auf der einen Seite hat das Bundesverwaltungsgericht Smart Meter mit sog. «Breaker Funktion» als iSRN nach StromVG qualifiziert (BVGer A-2372/2021). Gleichzeitig erachtet es den Einsatz von sogenannten Prepayment-Lösungen gegenüber säumigen Endkunden in der Regel als «milderes Mittel» im Vergleich zu einer Stromabschaltung. Auf der anderen Seite führt die technologische Entwicklung (Smart Meter Rollout) dazu, dass Prepayment-Lösungen ohne Breaker-Funktion am Markt nicht mehr erhältlich und damit faktisch nicht umsetzbar sind.

Der VSE fordert deshalb eine Ausnahmebestimmung, wonach iSRN ausnahmsweise auch ohne Zustimmung der Betroffenen eingesetzt werden dürfen, wenn dies zur Sicherstellung von künftigen Forderungen dient (sei es durch das Einführen von Prepayment-Lösungen oder der Umsetzung von Liefersperrern über Fernabschaltungen zur Vermeidung weiterer Zahlungsausfälle). Selbstverständlich würde

die reine Möglichkeit, ein iSRN auch ohne Zustimmung einzusetzen, nicht heissen, dass die Verteilnetzbetreiber säumige Endkunden bei Zahlungsverzug sofort abschalten dürfen. Die rechtlichen Voraussetzungen für den Vollzug solcher Massnahmen (z.B. die Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips) und die vorgesehenen Prozesse würden weiterhin gelten. Zudem wären bestehende, offene Forderungen aus vergangenen Stromlieferungen weiterhin nach SchKG einzutreiben.

Umsetzung lokaler Elektrizitätsgemeinschaften (Art. 19i StromVV)

Der VSE setzt sich für verbindliche Richtlinien für die Umsetzung lokaler Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) ein. Gemäss derzeitigem Regulierungsrahmen sind jegliche Branchenrichtlinien zu diesem Thema nur als Empfehlungen zu betrachten, was die Effizienz der Umsetzung und die Planungssicherheit sowohl für Betreiber von LEG als auch für Netzbetreiber einschränkt. Der VSE empfiehlt, die Erstellung verbindlicher Richtlinien zu LEG mit Einbezug aller relevanten Akteure in der StromVV zu verankern und damit eine einheitliche Umsetzung gemäss abgestimmtem Prozess zu gewährleisten.

III. Weitere Verordnungsänderungen

Der VSE nimmt die vorgeschlagenen Änderungen der Energieverordnung (EnV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA), der CO₂-Verordnung (CO₂-VO) und der Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV) zur Kenntnis.

Mit Art. 9a^{quinquies} und Art. 9a^{sexies} EnV nimmt der Verordnungsgeber Präzisierungen an Art. 9a Abs. 3^{bis} StromVG vor. Für den VSE sind diese Präzisierungen nachvollziehbar und sinnvoll. Weiter begrüsst er, dass der Verordnungsgeber an der im Gesetz vorgesehenen Sicherheitsleistung von 150 Prozent der voraussichtlichen Kosten der zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen festhält, resp. diesen Wert nicht weiter erhöht. Ergänzend beantragt der VSE die Aufnahme einer Bestimmung, wonach bei etappierter Umsetzung von Massnahmen auch die Rückerstattung der Sicherheitsleistung etappiert (und zeitnah) erfolgt (vgl. Synopse). Ansonsten würden über die Sicherheitsleistung finanzielle Mittel unnötig über Jahre gebunden.

Was die vorgeschlagenen Änderungen der EnFV betrifft, unterstützt der VSE die Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energien gemäss Stromgesetz. Um der beobachteten Verlangsamung des PV-Ausbau entgegenzuwirken, ist eine Erhöhung der Investitionsbeiträge für Kleinanlagen nachvollziehbar. Die Erhöhung der Investitionsbeiträge hat den Vorteil, dass sie das Investorenrisiko reduziert, ohne dass dabei falsche Anreize zur Einspeisung von Strom aus PV-Anlagen gesetzt werden, was der VSE explizit begrüsst. Gleichzeitig müssen jedoch weiterhin bestehende Fehlanreize bei der Förderung beseitigt werden: Für den Verband ist es prioritär, dass Betreiber von PV-Anlagen Anreize erhalten, sowohl marktdienlich als auch netzdienlich Strom einzuspeisen. Dies bedeutet u.a. Einspeisung im Winterhalbjahr und in den Tagesrandstunden und Verzicht auf Einspeisung bei negativen Marktpreisen. Dazu sollten u.a. zur Berechnung des Referenz-Marktpreises Stunden mit negativen Marktpreisen ausgeschlossen werden. Erst dann besteht für jeden Betreiber der Anreiz bei negativen Preisen nicht einzuspeisen – unabhängig davon, was andere Betreiber machen.

Bezüglich Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV) schliesst sich der VSE der Stellungnahme von swissnuclear an.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gern zur Verfügung. Im

Freundliche Grüsse
VSE / AES

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Brauchli'.

Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie

Beilage: VSE_Synopse_Revision-Verordnungen-im-Energiebereich

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2027

Stromversorgungsverordnung

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>Art. 4b Standardstromprodukt</p> <p>Die Verteilnetzbetreiber müssen bei der Stromkennzeichnung ab dem Tarifjahr 2028 gegenüber den Endverbrauchern, die mit dem Standardstromprodukt (Art. 6 Abs. 2bis StromVG) versorgt werden, für mindestens zwei Drittel der in jedem Quartal gelieferten Elektrizität Herkunftsnachweise verwenden, die eine inländische und erneuerbare Herkunft des Stroms belegen.</p>	<p>Art. 4b Standardstromprodukt</p> <p>1 Die Verteilnetzbetreiber müssen bei der Stromkennzeichnung gegenüber den Endverbrauchern, die mit dem Standardstromprodukt (Art. 6 Abs. 2bis StromVG) versorgt werden, für einen bestimmten Anteil der in jedem Quartal gelieferten Elektrizität Herkunftsnachweise verwenden, die eine inländische und erneuerbare Herkunft des Stroms belegen.</p> <p>2 Der Anteil beträgt:</p> <p>a. für das Tarifjahr 2028: mindestens 1/3;</p> <p>b. für das Tarifjahr 2029: mindestens 1/2;</p> <p>c. ab dem Tarifjahr 2030: mindestens 2/3.</p>	<p>1bis (neu)</p> <p><u>Der Anteil der gekennzeichneten Elektrizität von Anlagen aus dem Einspeisevergütungssystem, der gemäss Artikel 4 Absatz 5 der Energieverordnung gleichmässig auf alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher verteilt wird, kann für die Erfüllung von Absatz 1 verwendet werden.</u></p>	<p>Es ist klarzustellen, dass KEV-Mengen bei der Erfüllung der quartalsweisen Mindestanteile an inländischer erneuerbarer Elektrizität nach Art. 4b StromVV angerechnet werden können. Diese Mengen stammen aus inländischer erneuerbarer Produktion und werden von den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern über die entsprechenden Abgaben finanziert. Es ist deshalb sachgerecht, sie bei der Berechnung der Mindestanteile zu berücksichtigen.</p> <p>Art. 4b Abs. 1 StromVV stellt gemäss Entwurf jedoch ausdrücklich auf Herkunftsnachweise ab. KEV-Mengen werden nicht in gleicher Weise als HKN zugunsten des jeweiligen Verteilnetzbetreibers beziehungsweise des Standardstromprodukts ausgestellt. Ohne ausdrückliche Präzisierung besteht daher das Risiko, dass diese Mengen trotz ihrer inländischen erneuerbaren Herkunft nicht angerechnet werden können.</p>

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			<p>Die neuen Vorgaben des «Stromgesetzes» und der Stromversorgungsverordnung sind insgesamt komplex und für die EVU anspruchsvoll in der Umsetzung. Umso wichtiger ist, dass zentrale Anrechnungsfragen, insbesondere betreffend KEV-Mengen, ausdrücklich geregelt und nicht erst im Vollzug geklärt werden müssen.</p>
		<p><u>Art. 7c [NEU]</u></p> <p><u>1 Die Netzbetreiber und die weiteren Nutzer von Flexibilitäten nach Artikel 17c Absatz 1 StromVG stellen einander, den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft und den Bilanzgruppen mindestens einmal pro Jahr in geeigneter Weise die Grundsätze ihrer Nutzung von Flexibilitäten zur Verfügung, insbesondere:</u></p> <p><u>a. die gesamthaft kontrahierte Leistung pro Bilanzgruppe und Lieferant und;</u></p> <p><u>b. die gesamthaft abgeregelte Einspeisung am Anschlusspunkt nach Artikel 17c Absatz 4 Buchstaben a StromVG.</u></p> <p><u>2 Die Netzbetreiber erstellen in Zusammenarbeit mit den weiteren</u></p>	<p>Die in Zukunft stark zunehmende Nutzung von Flexibilitäten benötigt neue Prozesse des Datenaustauschs zur Verhinderung negativer Auswirkungen auf Dritte. Als Beispiele: bei einem Lieferanten (bzw. einer Bilanzgruppe) können zusätzliche Kosten für Ausgleichsenergie anfallen, wenn ein Verteilnetzbetreiber die PV-Anlagen in seinem Netzgebiet aus Netzgründen unerwartet abregelt. Ebenso können marktdienliche Flexibilitätsnutzungen Netzengpässe auslösen resp. verschärfen. Das bisherige StromVG und die StromVV berücksichtigen dies zu wenig. So regeln die bisherigen Bestimmungen zu Flexibilitäten und zum Austausch von Daten grösstenteils nur die Pflichten von Netzbetreibern, nicht aber von weiteren Nutzern von Flexibilitäten wie bspw.</p>

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
		<u>Akteuren der Elektrizitätswirtschaft eine Richtlinie für den Informationsaustausch. Sie berücksichtigen dabei die Wahrung der Geschäftsgeheimnisse der Beteiligten.</u>	<p>Aggregatoren.</p> <p>Der VSE fordert deshalb eine Bestimmung in der StromVV, wonach die Nutzer von Flexibilitäten einander über die Grundsätze ihrer Flexibilitätsnutzung informieren. Die Einzelheiten dieser Grundsätze sind im Sinne der Subsidiarität von der Elektrizitätswirtschaft festzulegen. Es handelt sich hierbei um eine vergleichsweise schnell und kostengünstig umsetzbare Übergangslösung. Langfristig ist der VSE der Ansicht, dass der Austausch von Daten zu Flexibilitäten aus Effizienzgründen über die nationale Datenplattform zu erfolgen hat.</p>
<p>Art. 8a und c des 93. Ausnahmen von der Pflicht zum Einsatz von intelligenten Messsystemen</p> <p>1 Keine intelligenten Messsysteme müssen eingesetzt werden bei:</p> <p>a. Bauten und Anlagen, die dem Bundesgesetz vom 23. Juni 1950 über den Schutz militärischer Anlagen unterstehen;</p> <p>b. bei Anschlüssen am</p>		<p>1 Keine intelligenten Messsysteme müssen eingesetzt werden bei:</p>	<p>Im Hochspannungsnetz (>36kV) soll wie im Übertragungsnetz eine Ausnahme vom Einsatz intelligenter Messsysteme (iMS) gelten, da hierfür keine zugelassenen Systeme verfügbar sind und die formal als «intelligent» zertifizierten Geräte eine tiefere Messgenauigkeit aufweisen als heute im Einsatz befindliche Geräte.</p> <p>iMS dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie zuvor erfolgreich auf Datensicherheit geprüft wurden (Art. 8b StromVV). Bei Anschlussnehmern im Hochspannungsnetz (grosse</p>

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
Übertragungsnetz.		<p><u>c. (neu) bei Anschlüssen am Verteilnetz mit einer Nennspannung von über 36kV</u></p>	<p>Industriekunden und Erzeugungsanlagen) besteht jedoch eine Diskrepanz zwischen den Vorgaben der StromVV und dem Geltungsbereich der Verordnung des EJPD über Messmittel für elektrische Energie und Leistung (EMmV).</p> <p>Die StromVV sieht einen Einsatz von iMS bei Endverbrauchern, Erzeugern und Speichern vor (Art. 8a^{decies} StromVV), d.h. grundsätzlich bei allen Netzanschlussnehmern am Verteilnetz (Ausnahme vgl. Abs. 1 Bst. a). Die EMmV, deren Geltungsbereich gemäss Praxis zwischen Herstellern und dem Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) eine Voraussetzung für die Datensicherheitsprüfung darstellt, gilt jedoch nur für Elektrizitätszähler in Privathaushalten, Gewerbe und Leichtindustrie (Art. 2 EMmV). Diese Rechtsunsicherheit führt dazu, dass Hersteller keine iMS mit Datensicherheitsprüfung für das Hochspannungsnetz anbieten.</p> <p>Selbst wenn eine Datensicherheitsprüfung möglich wäre, wären Aufwand und Kosten unverhältnismässig für die wenigen Zähler im Hochspannungsnetz, bei zugleich geringeren schützenswerten</p>

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			<p>Interessen im Hinblick auf personenbezogene Daten und Verbrauchsprofile als z.B. bei Privathaushalten. Zudem erfolgt die Datenübertragung im Hochspannungsnetz über geschlossene OT-Netzwerke, die dem höchsten Schutzniveau A nach Art. 5a StromVV unterstehen.</p> <p>Aufgrund der grossen Energiemengen im Hochspannungsnetz werden in der Regel Messgeräte mit höheren Genauigkeitsklassen eingesetzt als auf tieferen Spannungsebenen. Diese Anforderungen erfüllen die heute verfügbaren, formal als «intelligent» eingestuften Geräte nicht. Ihr Einsatz würde die Messgenauigkeit senken, was einen direkten Einfluss auf die Bilanzierung und Abrechnung der Anschlussnehmer hätte.</p> <p>Für das Übertragungsnetz besteht bereits eine Ausnahmeregel für die Pflicht zum Einsatz von iMS (Abs. 1 Bst. b). Die Situation auf der Hochspannungsebene ist vergleichbar. Eine Ausnahme für die Hochspannung stellt daher regulatorische Kohärenz und Gleichbehandlung sicher und vermeidet unverhältnismässige</p>

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			Auflagen mit negativen Effekten auf Messgenauigkeit und Systemsicherheit.
		<p><u>Art. 19d^{bis} [NEU] Ausnahmen von der Zustimmungspflicht für den Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen</u></p> <p><u>Bei Endverbrauchern, Speichern oder Erzeugern ist die Installation und der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen ausnahmsweise auch ohne Zustimmung der Betroffenen zulässig, wenn dies zur Sicherstellung von künftigen Forderungen aus der Grundversorgung, dem Netzbetrieb oder dem Messwesen dient, beispielsweise für das Einführen von Prepayment-Lösungen.</u></p>	<p>Mit Entscheid BVGer A-2372/2021 hat das Bundesverwaltungsgericht Smart Meter mit Breaker Funktion (sog. Circuit Breakers) als iSRN nach Art. 17b StromVG qualifiziert. Diese Qualifikation führt in der Praxis dazu, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine separate, aktive und freiwillige Einwilligung des Endkunden im Kontext des Forderungsinkassos praktisch nie erteilt wird; • Fernabschaltungen über Circuit Breakers faktisch nicht möglich sind; • Prepayment-Lösungen – obwohl solche gemäss Rechtsprechung als «milderes Mittel» gegenüber einer sofortigen Stromabschaltung zu bevorzugen sind – in der Schweiz faktisch kaum mehr möglich sind, da bei Smart Meters vonseiten Hersteller nur Prepayment-Lösungen mit Circuit Breakers angeboten werden und

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			<p>andere, analoge Kassiersysteme durch den Smart Meter Rollout abgelöst bzw. aufgehoben wurden; und</p> <ul style="list-style-type: none"> • wirksame Instrumente im Umgang mit säumigen Kunden somit insgesamt fehlen. <p>Eine Anpassung der StromVV zur Statuierung einer Ausnahme vom Zustimmungserfordernis für den Einsatz von iSRN zum Zwecke des Forderungsmanagements erscheint sachgerecht, da andere wirksame Instrumente im Umgang mit säumigen Kunden in der Realität fehlen. Eine Stromabschaltung aus der Ferne, sofern sie zulässig ist, ist nicht nur effizienter, sondern auch sicherer für die Mitarbeitenden des VNB. Bei Abschaltungen vor Ort sehen sich Mitarbeitende von VNB teils mit Drohungen, Beleidigungen oder gar körperlichen Übergriffen von renitenten Endkunden konfrontiert. Vereinzelt können Abschaltungen nur unter Polizeischutz erfolgen.</p> <p>Die reine Möglichkeit, ein iSRN auch ohne Zustimmung einzusetzen, würde nicht bedeuten, dass die VNB säumige Endkunden bei</p>

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			<p>Zahlungsverzug sofort abschalten dürfen. Die rechtlichen Voraussetzungen für den Vollzug solcher Massnahmen (bspw. die Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips) und die vorgesehenen Prozesse würden weiterhin gelten. Zudem dürften iSRN resp. Prepayment-Lösungen oder Liefersperrn über Fernabschaltungen weiterhin nur im Hinblick auf die Sicherstellung <u>künftiger Forderungen</u> eingesetzt werden. Bestehende, offene Forderungen aus vergangenen Stromlieferungen wären weiterhin nach SchKG einzutreiben.</p>
<p>Art. 19e Bildung einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft</p> <p>4 Endverbraucher dürfen pro Verbrauchsstätte nur an einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft teilnehmen. Erzeugungsanlagen und Speicher dürfen nur in eine Gemeinschaft eingesetzt werden.</p>		<p>Art. 19e</p> <p>4 Endverbraucher dürfen pro Verbrauchsstätte nur an einer <u>einzigen</u> lokalen Elektrizitätsgemeinschaft teilnehmen. Erzeugungsanlagen und Speicher dürfen nur in eine Gemeinschaft eingesetzt werden. <u>Die Teilnehmer bringen jeweils Netzabgabe und Netzbezug in die lokale Elektrizitätsgemeinschaft ein.</u></p>	<p>Die Anpassung im 1. Satz entspricht einer sprachlichen Klarstellung.</p> <p>Antrag 3. Satz: Der aktuelle Regulierungsrahmen lässt die Frage offen, ob sowohl Netzabgabe als auch Netzbezug in die lokale Elektrizitätsgemeinschaft eingebracht werden müssen. Dies kann zu Unsicherheiten aufseiten der Netzbetreiber und Verwirrung aufseiten der Kundinnen und Kunden führen. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird die Frage eindeutig geklärt, was eine einfachere Abwicklung ermöglicht und kontraintuitive Konstellationen</p>

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			verhindert (z.B. Einfamilienhauseigentümer mit PV macht Eigenverbrauch, meldet in der LEG aber nur seinen Bezug aus dem Netz an und nicht seine Rücklieferung).
		Art. 19i [NEU] <u>Die Netzbetreiber legen unter Mitwirkung der Vertreterinnen und Vertreter der Erzeuger, der Speicherbetreiber und der im Elektrizitätsbereich tätigen Dienstleister transparente und diskriminierungsfreie Richtlinien für die Umsetzung der lokalen Elektrizitätsgemeinschaften fest.</u>	Eine einheitliche Umsetzung mit von den direkt betroffenen Verbänden erarbeiteten Prozessen wäre effizient und würde sowohl den LEG-Betreibern als auch den VNB mehr Planungssicherheit geben.
Art. 27 4 Die Netzbetreiber konsultieren vor dem Erlass von Richtlinien nach den Artikeln 3 Absatz 1, 7 Absatz 2, 8a Absatz 2, 8a ^{bis} Absatz 4, 8b Absatz 2, 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 13a ^{bis} Absatz 2, 17 und 23 Absatz 2 insbesondere die Vertreterinnen und Vertreter der Endverbraucher und der Erzeuger. Sie veröffentlichen die erwähnten Richtlinien und der Richtlinien nach Artikel 8 Absatz 2, 18i und 19c Absatz 5 über eine einzige frei zugängliche Adresse im Internet. Können sich die		Art. 27 4 Die Netzbetreiber konsultieren vor dem Erlass von Richtlinien nach den Artikeln 3 Absatz 1, 7 Absatz 2, <u>7c Absatz 2</u> , 8a Absatz 2, 8a ^{bis} Absatz 4, 8b Absatz 2, 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 13a ^{bis} Absatz 2, 17 und 23 Absatz 2 insbesondere die Vertreterinnen und Vertreter der Endverbraucher und der Erzeuger <u>und vor dem Erlass von Richtlinien nach Art. 19i die Vertreterinnen und Vertreter der Erzeuger, der Speicherbetreiber und der im Elektrizitätsbereich tätigen Dienstleister</u> . Sie veröffentlichen die	Anpassung an Art. 7c und Art. 19i.

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>Netzbetreiber nicht innert nützlicher Frist auf diese Richtlinien einigen oder sind diese nicht sachgerecht, so kann das BFE in diesen Bereichen Ausführungsbestimmungen erlassen.</p>		<p>erwähnten Richtlinien und der <u>die</u> Richtlinien nach den <u>den</u> Artikeln 8 Absatz 2, 18i und 19c Absatz 5 über eine einzige frei zugängliche Adresse im Internet. Können sich die Netzbetreiber nicht innert nützlicher Frist auf diese Richtlinien einigen oder sind diese nicht sachgerecht, so kann das BFE in diesen Bereichen Ausführungsbestimmungen erlassen.</p>	

Energieverordnung

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>Art. 9a^{sexies} Verfahren beim Vorliegen von sachlichen Gründen nach Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe f StromVG</p> <p>1 Liegen sachliche Gründe nach Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe f StromVG vor, so legt die zuständige kantonale Behörde die Höhe der Sicherheitsleistung im Rahmen der Baubewilligung fest.</p> <p>2 Der Konzessionär muss die konkreten zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen der zuständigen kantonalen Behörde zur Bewilligung vorlegen.</p> <p>3 Ein sachlicher Grund nach Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe f StromVG liegt ebenfalls vor, wenn der Konzessionär, die beteiligten Umweltorganisationen und der Kanton sich nicht innert angemessener Frist auf zusätzliche Ausgleichsmassnahmen einigen können, und die vom Konzessionär vorgeschlagenen zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen aus Sicht der zuständigen kantonalen Behörde die Anforderungen nach Artikel 9a quater erfüllen.</p>	<p>2 Der Konzessionär muss die konkreten zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen der zuständigen kantonalen Behörde zur <u>Bewilligung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens</u> vorlegen.</p>	<p>Der Begriff «Bewilligung» ist klar zu definieren und vom Konzessionsverfahren bzw. dem Konzessionsgenehmigungsverfahren abzugrenzen. Im erläuternden Bericht (S. 3) steht, dass das Baubewilligungsverfahren das entscheidende Verfahren zum Vorlegen der zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen ist.</p>

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>4 Ist die Umsetzung der zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kraftwerksanlage noch nicht abgeschlossen, so wird die Sicherheitsleistung erst zurückerstattet, wenn die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen vollständig umgesetzt sind.</p>	<p>4 Ist die Umsetzung der zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kraftwerksanlage noch nicht abgeschlossen, so wird die Sicherheitsleistung erst zurückerstattet, wenn die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen <u>realisiert vollständig umgesetzt</u> sind.</p> <p>5Neu <u>Die zuständige kantonale Behörde erstattet die Sicherheitsleistung, sobald und soweit der Konzessionär die Realisierung der zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen nachgewiesen hat. Bei mehreren oder etappiert umzusetzenden Massnahmen erfolgt die Rückerstattung anteilmässig. Innert ein Jahr nach der Umsetzung einer Massnahme prüft die Behörde den Nachweis über die Umsetzung und veranlasst die Rückzahlung.</u></p>	<p>Abs. 4: Es ist auf den Wortlaut von Art. 9a Abs. 3bis StromVG abzustellen.</p> <p>Abs. 5neu: Ökologische Massnahmen dauern oft Jahre (Vegetationsperioden, Drittverfahren, Landverfügbarkeit, Bewilligungen). Über die Sicherheitsleistung können erhebliche finanzielle Mittel über Jahre gebunden sein.</p> <p>Die Rückerstattung soll zeit- und mengenmässig nach Nachweis der Realisierung (anteilig bei Etappen) erfolgen. Zudem darf es keine Verzögerungen geben, die ausserhalb der Einflussphäre des Konzessionärs liegen. Die Behörden haben ihre Prüfungen und die Rückzahlung innert angemessener Frist umzusetzen.</p>

Energieförderungsverordnung

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>Art. 30b^{bis} Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung</p> <p>1 Die Erweiterung einer Anlage ist erheblich, wenn durch bauliche Massnahmen:</p> <p>d. das nutzbare Speichervolumen sowohl um mindestens 15 Prozent als auch um 150 000 Kubikmeter vergrössert wird; oder</p>		<p>d. das nutzbare Speichervolumen sowohl um mindestens 15 Prozent als auch um 150 000 Kubikmeter vergrössert wird der zusätzliche Stauinhalt eines Sees mindestens 10GWh beträgt; oder</p>	<p>Die derzeitige Regelung dient den energiepolitischen Interessen der Schweiz nicht optimal. Die Festlegung eines Mindestprozentsatzes für die Erweiterung mit einem Mindestvolumen birgt die Gefahr, dass Projekte, die für die Versorgung des Landes von strategischer Bedeutung sind, von der Förderung ausgeschlossen werden, obschon sie einen grossen absoluten Beitrag zur Winterproduktion und zur Versorgungssicherheit leisten können.</p> <p>Der Änderungsvorschlag sorgt zudem für mehr Kohärenz in der Rechtssystematik. Art. 8 Abs. 2^{quater} EnV sieht vor, dass die Vergrösserung eines Speichervolumens, die einer Steigerung um 10 GWh entspricht, das Kriterium des nationalen Interesses erfüllt.</p>
	Anhang 2.3 Ziff. 7.2.1 EnFV	Ziff. 7.2.1. (streichen), d.h. geltendes Recht beibehalten	Die Revision führt zu einer ungerechtfertigten Absenkung der Investitionsbeiträge für grössere Biomasseanlagen (insbesondere >500 kW). Es ist in den Erläuterungen (S. 5) nicht ersichtlich, auf welcher empirischen Grundlage die Absenkung beruht. Bei einer

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			<p>weiteren Absenkung der Förderung für grosse Anlagen ist die Finanzierung der Investitionen nicht mehr sichergestellt. Die Aussage des erläuternden Berichts, dass verschiedene Signale aus dem Vollzug und der Branche darauf hindeuteten, dass die Ansätze für Biogasanlagen mit einer Leistung von über 100 kW deutlich zu hoch seien, können nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Mit einer Reduktion der Förderansätze für grössere Anlagen würde ein Segment geschwächt, das einen verlässlichen Beitrag zur Winterstromversorgung leisten kann.</p>